

Grundwissen Sozialkunde – 10. Jahrgangsstufe:

Im Lehrplan für die 10. Jahrgangsstufe steht folgendes Grundwissen, welches die Schüler in der 10. Jahrgangsstufe erwerben sollen:

- a) Grundgesetz: Wertordnung; Menschenwürde als zentrales Prinzip; Grundrechte
- b) Rechtsstaat, Demokratie, Bundesstaat
- c) Prinzipien der Artikel 1 und 20, sowie des Artikels 79 Abs. 3 GG als unveränderbarer Verfassungskern
- d) Mitwirkungsmöglichkeiten im politischen Prozess auf Bundes- und Landesebene
- e) Politische Institutionen und ihr Zusammenwirken auf Bundesebene im Überblick
- f) Achtung der Menschenwürde und der demokratischen Grundwerte
- g) (Bereitschaft, sich über aktuelle Entwicklungen und Zusammenhänge in Politik und Gesellschaft zu informieren)
- h) (Bereitschaft, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen)

zu a) Grundgesetz: Wertordnung; Menschenwürde als zentrales Prinzip; Grundrechte

- Politik = "Kunst der Staatsverwaltung"
- Staatliches Handeln in verschiedenen Bereichen (z.B. Innen- und Außenpolitik, Sozialpolitik, Finanzpolitik, Familienpolitik)
 - Beziehungen zu den Bürgern
- Sozial = die menschliche Gesellschaft, Gemeinschaft betreffend
- Grundgesetz = (GG) Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, trat am 8.05.1949 in Kraft, bis zur Wiedervereinigung als vorübergehendes Provisorium gedacht
- Menschenwürde =
- wird in Artikel 1 GG jedem Menschen unantastbar zugesprochen
 - ist wegen der menschlichen Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Selbstbestimmung zu respektieren
 - Verfassungsartikel kann nicht verändert werden
 - Staat ist gehindert, erniedrigende, menschenverachtende Maßnahmen durchzuführen und muss solche Angriffe Dritter verhindern
- Staat =
- organisierter Verband, der eine hoheitliche Gewalt über ein Gebiet und die darin befindlichen Menschen ausübt
- Staatsgebiet =
- Raum, über den der Staat die territoriale Souveränität ausübt
- Staatsgewalt =
- Anordnungs- und Befehlsgewalt, Durchsetzungs- und Zwangsgewalt
 - ABER: evtl. Einschränkung der Gewalt durch überstaatliche Rechtsvorstellungen (z.B. Menschenrechte)
 - fasst Gebiet und Bevölkerung zu einer organisierten Einheit zusammen
 - Vorstellung der Souveränität >>> Unabhängigkeit und Unumschränktheit der Staatsgewalt
 - ABER: auch nicht-souveräne Gliedstaaten / Bundesstaaten

zu b) Rechtsstaat, Demokratie, Bundesstaat

Rechtsstaat = - Staat, der gemäß einer Verfassung verpflichtet ist, das von der Volksvertretung gesetzte Recht zu verwirklichen
- Grundelemente: Rechtsgleichheit, Rechtssicherheit, Gewaltenteilung
- Sinn: Beseitigung jeglicher Willkür, Aufhebung ständischer Bindungen, Freiheitssicherung, Gewährleistung der Anteilnahme am polit. Leben
- (Art. 20 Abs 1 GG)

Demokratie = (griech. "Volksherrschaft")
- direkt = Teilnahme des Volkes an polit. Beschlüssen
- indirekt / repräsentativ = Wahl von Vertretern / Abgeordneten, die anstelle der Wähler Beschlüsse fassen
(vgl. "Wahlen", "Abgeordnete")

Bundesstaat = - Teilung der staatlichen Kompetenzen zwischen Zentralstaat (Bund) und Gliedstaaten (Bundesländer) – vgl. Art. 20 Abs 1 GG

Föderalismus = - politisches Gestaltungsprinzip, das auf dem Gedanken des bündnishaften, dauerhaften Zusammenschlusses mehrerer Staaten beruht

Zentralismus = - Konzentration der Regierungsgewalt an einem Punkt
- von diesem werden Weisungen an die über das Land verstreute untergeordnete Instanzen gegeben
- untergeordnete Instanzen haben keinen eigenen Entscheidungsspielraum

Pluralismus = - Vielzahl frei gebildeter politischer, wirtschaftlicher, religiöser, ethnischer u. a. Interessensgruppen
- stehen untereinander in Konkurrenz und ringen um polit./gesellsch. Einfluss

zu c) Prinzipien der Artikel 1 und 20, sowie des Artikels 79 Abs. 3 GG als unveränderbarer Verfassungskern

Exekutive = "ausführende Gewalt"
(Bundeskanzler, Bundesregierung, Bundespräsident)

Judikative = "richtende Gewalt"
(Bundesverfassungsgericht)

Legislative = "gesetzgebende Gewalt"
(Bundestag, Bundesrat)

Gewaltenteilung = - Vorstellung von der Teilung staatlicher Gewalt (Exekutive, Legislative, Judikative)
- gegenseitige Kontrolle der einzelnen Gewalten
- Bundesrepublik: Gewaltenverschränkung

Sozialstaat = (Art. 20 Abs 1 GG)
- Aufgabenstellung, die sich für moderne Staaten aus der "Sozialen Frage des 19. Jh. ergab
- Aufgabenbereiche: Gesundheitswesen, Wahrung einer menschenwürdigen Umwelt, Existenzsicherung, Humanisierung der Arbeitswelt, Altersvorsorge, Ausgleich sozialer Gegensätze nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit, Förderung der Chancengleichheit (Bildungswesen!)

Volkssouveränität = "Alle Gewalt geht vom Volke aus"
- alle staatlichen Entscheidungsträger verdanken ihre Machtstellung letztlich dem Volk (vgl. direkte / indirekte Demokratie, Wahlen)
- staatliche Amtsinhaber sind dem Volk verantwortlich und müssen sich an geltende Gesetze halten

Wahlen =
a) Wahlrechtsgrundsätze (vgl. Artikel 38 Abs. 1 GG):
allgemein, unmittelbar, frei, gleich, geheim

b) Kennzeichen demokratischer Wahlen:
Wahlvorschlag, Kandidatenkonkurrenz, Chancengleichheit, Wahlfreiheit, Wahlprozess (soll tatsächlich Wählervotum widerspiegeln), Entscheidung auf Zeit

c) Wahlfunktionen:
Legitimation der Regierenden, Kontrolle, Konkurrenz, Repräsentation / Integration

Abgeordnete = - Mitglied eines Parlaments
- "freies Mandat" = sind an Weisungen / Aufträge ihrer Wähler nicht gebunden, da sie als Vertreter des ganzen Volkes gelten, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen (vgl. Art. 38 Abs 1 Satz 2)
- Immunität = Schutz vor Strafverfolgung

Widerstandsrecht = (vgl. Artikel 20, Absatz 4 GG)
- Rechtfertigung der Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung

zu d) Mitwirkungsmöglichkeiten im politischen Prozess auf Bundes- und Landesebene

Parteien = (vgl. Art. 21 GG)
- wirken bei polit. Willensbildung des Volkes mit
- Gründung ist frei
- Innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen
- Rechenschaft über finanzielle Mittel
- Ziele dürfen nicht gegen freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sein (über Parteienverbot entscheidet BVerfG)

Interessenverbände = - Vereinigungen, die sich zum Zweck der Vertretung gemeinsamer Politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Interessen eine feste Organisation geben
- Funktion von Interessenverbänden: Artikulation, Aggregation, Selektion, Integration, Partizipation

Medien = - sogenannte "4. Gewalt"
- (politische) Aufgaben: Information, Mitwirkung an Meinungsbildung, Kritik und Kontrolle, Themensetzung

Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten:
Volksentscheid / Bürgerentscheid, Bürgerversammlung, Demonstrationen, Petitionen

zu e) Politische Institutionen und ihr Zusammenwirken auf Bundesebene im Überblick

- Bundeskanzler =
- Chef der Bundesregierung
 - gewählt vom Bundestag aus dessen Mitte (Art. 63 GG)
 - Funktionen: Richtlinienkompetenz ("Kanzlerprinzip"), Organisationsgewalt, Bildung der Bundesregierung
 - Kontrolle durch "konstruktives Misstrauensvotum" (Art. 67 GG)
 - Möglichkeit der Vertrauensfrage (Art. 68 GG)
- Bundesregierung =
- wird auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom BPräs. Ernannnt/entlassen
 - Kanzlerprinzip: Kanzler bestimmt Richtlinien und trägt Verantwortung
 - Ressortprinzip: innerhalb der Richtlinien leitet jeder Minister sein Ressort selbständig und in eigener Verantwortung
 - Kollegialprinzip: Entscheidungen werden vom Kabinett kollegial, auch per Mehrheitsentschluss gefällt
- Bundestag =
- Gesetzgebungsfunktion, Iniiativfunktion, Wahlfunktion, Kontrollfunktion, Artikulationsfunktion (= Kommunikationsfunktion), Repräsentationsfunktion, Kurations- und Rekrutierungsfunktion
- Bundesrat =
- Vertretung der Bundesländer im Bund
 - besteht aus Regierungsvertretern der Länder
 - sind an Weisungen ihrer Landesregierungen gebunden
- Bundesverfassungsgericht = - höchstes Gericht der BR Deutschland
- "Hüter der Verfassung"
- Opposition =
- nicht an Regierung beteiligt
 - der Politik der Regierung entgegenstehend
 - Aufgaben: Kontrolle, Kritik, Mitwirkung bei Gesetzgebung, Stellen von sachlichen/personellen Alternativen, Information der Bevölkerung
 - Ziel: Ablösung der Regierung

zu f) Achtung der Menschenwürde und der demokratischen Grundwerte

- Grundrechte =
- a) Menschenrechte: Rechte, die allen Menschen zustehen
 - b) Bürgerrechte: Rechte, die dem Staatsbürger zustehen
- Verfassung / Konstitution =
- Festlegung der Grundordnung des Staates
 - Staatsform, Institutionen, Aufgaben der obersten Staatsorgane, Grundsätze des wirtschaftlichen / gesellschaftlichen Lebens, Rechtsstellung der Bürger